

RS UVS Steiermark 2004/06/17 30.14-27/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2004

Rechtssatz

Nach § 39a iVm § 4 Abs 8 lit a KFG muss die kreisrunde "H"-Tafel bereits dann an einem LKW angebracht sein, wenn die Summe der Achslasten der hinteren beiden Antriebsachsen bei einem Achsabstand von 1,35 m die Höchstgrenze von 19.000 kg übersteigt. Dass im Einzelgenehmigungsbescheid auf die gesetzliche Verpflichtung, die H-Tafel zu führen, nicht hingewiesen wurde, exkulierte den Berufungswerber nicht, enthielt doch der Zulassungsschein eine entsprechende Eintragung.

Schlagworte

H-Tafel Anbringungspflicht Summe der Achslasten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at